

Speisegesellschaft Winterthur

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Speisegesellschaft Winterthur (im Folgenden als Speisegesellschaft bezeichnet) besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die Nachfolge des vormaligen Allgemeinen Arbeiterbildungsvereins Winterthur übernommen hat.
- 1.2 Die Speisegesellschaft bekennt sich zum demokratischen Sozialismus. Sie unterstützt Aktivitäten der Arbeiterbewegung und fördert den Genossenschaftsgedanken. Die Speisegesellschaft pflegt die Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.
- 1.3 Das Vereinsvermögen ist zinstragend und gegen Sicherheit anzulegen. Ein allfälliger Überschuss der jährlichen Rechnung soll in erster Linie zur Erfüllung des Vereinszwecks (Ziff. 1.2) verwendet werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied der Speisegesellschaft kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Statuten an-

erkennt und ein Eintrittsgeld zu entrichten gewillt ist, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

- 2.2 Jährliche Mitgliederbeiträge können durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt werden; diese dürfen Fr. 120.– nicht überschreiten.
- 2.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Er erstattet der Generalversammlung darüber Bericht. Er hat die Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern nicht zu begründen.
- 2.4 Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wird, können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden durch die Generalversammlung aufgenommen werden. Die Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern muss nicht begründet werden.
- 2.5 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Speisegesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) nach schriftlicher Austrittserklärung;
- b) durch Ausschluss durch die Generalversammlung infolge Verstosses gegen die Statuten oder aus anderen wichtigen Gründen;
- c) durch Hinschied.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

3. Organe

3.1 Die Organe der Speisegesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

3.2 Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Ankündigung der Geschäfte mindestens zehn Tage vor dem Termin zu erfolgen.

3.3 Die Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht mit der Einberufung angekündigt wurden, ist auf eine nächste Generalversammlung zu verschieben. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist jedoch sofort abzustimmen.

- 3.4 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich bis spätestens Ende Juni durch den Vorstand einberufen. Sie beschliesst über die Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung und wählt den Vorstand und die Kontrollstelle für die Amtsdauer eines Jahres.
- 3.5 Die ordentliche Generalversammlung beschliesst:
- a) über die Verwendung des Reingewinnes;
 - b) über Veränderungen in der Anlage des Vermögens, die mehr als fünf Prozent von dessen Gesamtsumme betreffen.
- 3.6 Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt. Sie hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Generalversammlung.
- 3.7 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Präsident, Kassier und Aktuar sind durch die Generalversammlung zu bestimmen, im übrigen konstituiert sich der

Vorstand selbst. Er bestimmt selber über seine Geschäftsordnung.

- 3.8 Der Vorstand führt die Geschäfte und bereitet die Generalversammlung vor, setzt deren Termin fest und sorgt für die fristgerechte Ankündigung.
- 3.9 Der Vorstand schliesst Verträge über Anlage und Verwaltung des Vermögens unter Beachtung der Befugnisse und Beschlüsse der Generalversammlung.
- 3.10 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren und einem Ersatzmitglied, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 3.11 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungs- und die allgemeine finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes. Sie stellt der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Entlastung des Vorstandes sowie über die Festsetzung der Sitzungsgelder und der übrigen Entschädigungen für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Anträge zur Änderung der Statuten bedürfen zur Annahme in der Generalversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- 4.2 Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 4.3 Ein allenfalls noch verbleibendes Vermögen darf nicht verteilt werden, sondern ist einem gemeinnützigen Zweck gemäss Ziff. 1.2 dieser Statuten zuzuführen.
- 4.4 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 24. April 1982.

*

Die vorstehenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 16. April 2002 angenommen worden.

Der Präsident:

H. Müller

Der Aktuar:

E. Hammelmann

Beilage zu den Statuten

An der Generalversammlung vom 27. April 2005 wurde im Sinne einer Ausführungsbestimmung von Artikel 3.5b und 3.9 der Statuten folgende Präzisierung festgehalten:

Als Vermögen der Speisegesellschaft wird das Eigenkapital gemäss der letzten definitiven Einschätzung der Kantonalen Steueramtes genommen.

Ferner wurde beschlossen, dass den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung

Jahresbericht

Jahresrechnung und Jahresbilanz

Bericht der Revisoren

zugestellt werden müssen.